

Muhmühlen. 4.	Sottorf. 2.	Weide. 4.
Pulvermühle. 4.	Thelstorf mit Bahnhof	Westerhof. 2.
Reindorf. 4.	Holm-Seppensen und	Alt-Wiedenthal. 1.
Rosengarten. 2.	Anbauten 4.	Neu-Wiedenthal. 1.
Scheideholz. 1.	Tötensen. 2.	Wiedenhof. 4.
Sieversen. 2.	Baensen. 4.	Wogdorf. 4.
Sinstorf. 4.	Bahrendorf. 2.	

Die in dem Stadtteil Harburg oder Wilhelmsburg neu anzulegenden Straßen werden denjenigen Gerichtsvollzieherbezirken zugeteilt, zu welchen die, diesen Straßen nächstgelegenen Straßen gehören.

Die Gerichtsvollzieherordnung bestimmt in § 17 unter Nr. 3: „Zustellungsaufträge sind von dem Gerichtsvollzieher des Bezirks, in dem die Uebergabe des Schriftstücks stattfinden soll, auch dann zu erledigen, wenn sie durch die Post ausgeführt werden. Diejenigen Zustellungsaufträge, der bezeichneten Art, bei denen der Ort der Uebergabe außerhalb des Amtsgerichtsbezirks gelegen ist, sowie sämtliche Aufträge zu Zustellungen durch Aufgabe zur Post werden von dem aufsichtsführenden Amtsrichter im voraus erteilt.“

Soweit der Anfangsbuchstabe der betreffenden Auftraggeber unter die Buchstaben A—E fällt, besorgt diese Zustellungen der Obergerichtsvollzieher Nommels.

Soweit der Anfangsbuchstabe der betreffenden Auftraggeber unter die Buchstaben F—J fällt, besorgt diese Zustellungen der Obergerichtsvollzieher Rahls.

Soweit der Anfangsbuchstabe der betreffenden Auftraggeber unter die Buchstaben K—M fällt, besorgt diese Zustellungen der Gerichtsvollzieher fr. A. Flohr.

Soweit der Anfangsbuchstabe der betreffenden Auftraggeber unter die Buchstaben N—R fällt, besorgt diese Zustellungen der Obergerichtsvollzieher Sündermann.

Soweit der Anfangsbuchstabe der betreffenden Auftraggeber unter die Buchstaben S—Z fällt, besorgt diese Zustellung der Obergerichtsvollzieher Koppe.

Als Auftraggeber im Sinne dieser Anordnung ist die auftraggebende Partei, nicht deren Bevollmächtigter, zu verstehen.

Die Ausführung solcher Aufträge, welche ohne Gefährdung der Parteirechte keinen Aufschub gestatten, ist an die Geschäftsverteilung nicht gebunden.

Die Aufträge zur Erhebung von Wechsel- und Scheckprotesten bleiben von der Geschäftsverteilung unberührt, können mithin wie bisher nach der Wahl des Auftraggebers einem der mehreren bei dem Amtsgerichte angestellten Gerichtsvollzieher erteilt werden. Es werden vertreten:

Obergerichtsvollzieher Nommels durch den Obergerichtsvollzieher

Rahls,

Obergerichtsvollzieher Rahls durch den Gerichtsvollzieher fr. A.

Flohr,

Gerichtsvollzieher fr. A. Flohr durch den Obergerichtsvollzieher

Sündermann,

Obergerichtsvollzieher Sündermann durch den Obergerichtsvoll-

zieher Koppe,

Obergerichtsvollzieher Koppe durch den Obergerichtsvollzieher

Nommels.

A m t s a n w a l t s c h a f t, Neue Straße 63. C 7 Oliva 36 82.

V o r s t a n d :

Oberamtsanwalt Piepe.

G e s c h ä f t s s t e l l e :

Schütz, Justiz-Sekretär.

K a n z l e i :

Petersen, Justizangestellter.

Die Zuständigkeit umfaßt den Amtsgerichtsbezirk Harburg.